

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 05.05.1995, Zl. 3078/1995, mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden. (Lärmschutzverordnung).

Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung, LGBl. 74/1977 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

#### Lärmerregung

- (1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).
- (2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsorgan unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).
- (3) Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).

### § 2

Störender Lärm (§ 1 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlicherweise erregt (§ 1 Abs. 3) durch:

- a) Singen, Musizieren, Kegeln, den Betrieb von Musikgeräten oder Radios u. ä. Tätigkeiten in Wohn- oder Kurgebieten, sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten, in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr;
- b) Das Starten von Kraffrädern und Motorfahrrädern (Mopeds), sofern dieses nicht die Zu- und Abfahrt betrifft, auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen und sonstigen Privatgrundstücken, sowie durch das Laufen lassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straße von Grundflächen im Wohn- und Kurgebiet, oder in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten, liegen;
- c) Den Betrieb von Maschinen und Geräten, wie Ketten- und Kreissägen u. ä., die nicht vom Baulärmgesetz, LGBl. 26/1973, erfasst sind und die im Freien einen 50 dB(A) übersteigenden Lärm erzeugen, in Wohn- und Kurgebieten, Siedlungen, sowie in der Nähe von bewohnten Objekten, an Sonn- und Feiertagen überhaupt, und an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 7.00 Uhr.
- d) Die Benützung von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren in Wohn- und Kurgebieten, in Siedlungen, sowie in der Nähe von bewohnten Objekten, an Sonn- und Feiertagen überhaupt, an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 20.00 bis 7.00 Uhr;
- e) Den Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren in bewohnten Gebieten, oder in der unmittelbaren Nähe dieser Gebiete, sowie in Naturschutzgebieten und in der unmittelbaren Nähe von Campingplätzen;
- f) Hinsichtlich der Erlassung von befristeten Bausperren, aus Gründen des öffentlichen Interesses, der Gesundheit, des Verkehrs, des Fremdenverkehrs oder des Ortsbildes, ist in jedem einzelnen Fall, nach den jeweiligen geltenden Bestimmungen der Kärntner Bauordnung abzusprechen.

### § 3

Verwaltungsübertretungen sind gemäß § 4 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000,--, oder Arrest bis zu zwei Wochen, zu betrafen.

### § 4

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an die Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

### § 5

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle diesbezüglichen Verordnungen der Marktgemeinde Eberndorf, mit denen Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen wurden, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

BR Josef Pfeifer e. h.

Angeschlagen am: 05.05.1995

Abgenommen am: 20.05.1995